

Polestar Assistance

Polestar Assistance

Nutzen Sie den Polestar Connect Knopf, die Polestar Connect App oder die Hotline **+41 (0) 800 020 020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Versicherung	
2.	Versicherte Personen	
3.	Vertraglich geschützte Fahrzeuge	
4.	Örtlicher Geltungsbereich	
5.	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	
6.	Pflichten der versicherten Person im Schadenfall	
7.	Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten	
8.	Versicherungsleistungen	
8.1	Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung	
8.2	Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort	
8.3	Taxikosten	
8.4	Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland	
8.5	Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges	
8.6	Zustellung von Ersatzteilen im Ausland	
8.7	Benachrichtigungsservice	
9.	Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse	
10.	Reduzierte Leistungen	
11.	Definitionen	
12.	Verjährung	
13.	Gerichtsstand	
14.	Leistungserbringer	

Soforthilfe

Pannenhilfe

Wenn Sie sich in der Schweiz befinden Polestar Assistance-Zentrale Tel. 0800 020 020

Anmeldung und Erledigung Ihres Schadenfalls

Für die Anmeldung und Erledigung Ihres Schadenfalls wenden Sie sich an die Polestar Assistance, Buholzstrasse 40, 6032 Emmen LU.

Wenn Sie sich im Ausland befinden Polestar Assistance-Zentrale Tel. +41 800 020 020

Deckungsübersicht Assistance-Versicherung

Für Detailangaben vergleichen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die allein massgebend sind und deren Ziffernummer mit der Nummerierung der Deckungsübersicht übereinstimmt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Polestar Automotive Switzerland GmbH (hiernach: «Polestar Assistance»)

Assistance Versicherungsbestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Die Polestar Assistance bietet Schutz und Mobilität. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug durch eine Panne, Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder wegen defekter Sicherheitskomponenten fahruntüchtig oder unbenutzbar sein, hilft die Polestar Assistance rasch und unkompliziert.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die Insassen (maximal die gemäss dem Fahrzeugausweis erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge

Motorfahrzeuge (Neuwagen) der Marke Polestar bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mit Erstzulassungsdatum ab 1.12.2020 immatrikuliert sind und durch die Polestar Automotive Switzerland GmbH importiert wurden, sowie durch die Polestar Automotive Switzerland GmbH importierte Motorfahrzeuge der Marke Polestar bis 3500 kg Gesamtgewicht mit früherem Erstzulassungsdatum, sofern das betreffende Fahrzeug, nach einem, nach dem 1.12.2020, in einem offiziellen Polestar Service Point durchgeführten Service, in den Genuss der Polestar Longlife Deckung gekommen ist.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten sowie in folgenden Staaten Europas: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland

(begrenzt auf einen 200-km-Umkreis um Moskau, Sankt-Petersburg, Rostow am Don, Togliatti und Perm), San Marino, Serbien, Slowakei, Spanien, Schweden, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik, Türkei und Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung für Neuwagen beginnt am Tage der ersten Immatrikulation des Fahrzeuges und endet nach Ablauf von 5 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr. Die Polestar Longlife-Deckung beginnt am Tage des auf der Versicherungspolice aufgeführten Datums und endet nach Ablauf am letzten Tag um 24 Uhr.

6. Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 5.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Polestar Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Polestar Assistance abtreten.
- 5.4 Um die Leistungen der Polestar Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Polestar Assistance-Zentrale informiert werden. Wenn die Polestar Assistance-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Telefon: +41 (0)800 020 020

Postadresse: Polestar Assistance, Buholzstrasse 40, 6032 Emmen LU

- 6.5 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der Polestar Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.
- 6.6 Folgende Dokumente müssen der Polestar Assistance eingereicht werden:
 - Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - · Flug- / Fahrschein im Original
 - Polizeirapport

7. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Polestar Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. Versicherungsleistungen

Die unter Ziffer 8.2 bis 8.7 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe gemäss Ziffer 8.1 durch die Polestar Assistance organisiert worden ist.

8.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

- 8.1.1 Organisation der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies am Ort des Ereignisses möglich ist, inklusive Übernahme der Kosten.
- 8.1.2 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, deren Ursachen nicht am Ort des Ereignisses zu beheben sind, organisiert die Polestar Assistance das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs (inklusive allfälliger angekoppelter Anhänger oder Wohnwagen) zum nächst-

- gelegenen Polestar Service Point in der Schweiz bzw. eine für die Reparatur geeignete Garage im Ausland, sofern kein Polestar Servicestelle in der Nähe ist.
- 8.1.3 Voll elektrisch betriebene Fahrzeuge Batterie-Restreichweite: Bei einer zu geringen Restreichweite für das Erreichen einer Lademöglichkeit, wird organisatorische Unterstützung angeboten oder das Fahrzeug zur nächstgelegenen Ladeinfrastruktur überführt. Folgeleistungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.1.4 Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht versichert.
- 8.1.5 Die Polestar Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem Unfall.

8.2 Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Die nachstehenden Leistungen sind nicht kumulierbar.

8.2.1 Mietwagen

Kann die Panne (bzw. der Fall) des vertraglich geschützten Fahrzeugs, in der Schweiz oder im Ausland nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert Polestar Assistance einen Mietwagen, nach Möglichkeit einen Polestar gleicher Kategorie oder ein Fahrzeug der nächstgleichen verfügbaren Kategorie, während der Dauer der Reparatur bis maximal 5 Tage pro Fall.

Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen. oder

8.2.2 Übernachtung

Kann die Panne (bzw. der Fall) des vertraglich geschützten Fahrzeugs nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert und bezahlt die Polestar Assistance bis höchstens 5 Hotelübernachtungen bis maximal CHF 120.– pro versicherte Person/Nacht oder

8.2.3 Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Kann die Panne (bzw. der Fall) des vertraglich geschützten Fahrzeugs nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert und

bezahlt die Polestar Assistance pro Fall, sofern der Ort des Ereignisses weiter als 80 km entfernt ist, die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder die Weiterreise zum nachweislichen, ursprünglichen Ziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) bis max. CHF 700.– pro Person und Ereignis.

8.3 Taxikosten

Für erforderliche Taxikosten im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis steht pro Ereignis ein Betrag von maximal CHF 100.– zur Verfügung.

8.4 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 5 Werktagen repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Polestar Assistance den Rücktransport des Fahrzeugs inkl. Wohnwagen/Anhänger zum nächstgelegenen Polestar Service Point am ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters inklusive allfälliger Unterbringungskosten (bis maximal CHF 120.–) des Fahrzeuges an einem sicheren Ort. Der Rücktransport erfolgt nur, wenn die Transportkosten tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis.

8.5 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die Polestar Assistance einem Versicherten oder einem Beauftragten die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt, bis max. CHF 700.–) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

8.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn beim nächstgelegenen Polestar Service Point oder in der geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Polestar Assistance deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

8.7 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Polestar Assistance Massnahmen gemäss Ziff. 8.1 bis 8.6 organisiert wurden und die versicherte Person dadurch nicht mehr rechtzeitig am Bestimmungsort ankommen kann, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

9. Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse

- 3.1 Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:
 - Durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
 - Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
 - Durch die Teilnahme an Motorsport-Wettkämpfen, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauertests, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z. B. Sportfahrlehrgänge oder Schleuderkurse).
 - Durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
 - Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
 - · Elementarereignisse.
 - Schäden, die auf die Intervention von staatlichen Behörden zurückzuführen sind.
 - Entgegen den in der Bedienungsanleitung aufgeführten Empfehlungen betriebene Nutzung des Fahrzeugs.
 - Durch den Lenker eigenständig zum Polestar Service Point gefahrene Fahrzeuge (Ausnahme: defekte Sicherheitskomponente gemäss Ziffer 11.1, vorausgesetzt der Polestar Consumer Relation Center hat dazu seine Zustimmung erteilt).
- 9.2 Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art, Massendemonstrationen, Plünderungen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Ereignisse aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

- 9.3 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
- 9.4 Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht auf offiziellen Strassen ereignen, namentlich Offroadfahrten.
- 9.5 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.
- 9.6 Schäden, die an mitgeführten Gütern oder Tieren entstehen sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.
- 9.7 Die Polestar Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 9.8 Ereignisse wie die Entwendung oder der Verlust von im oder am Fahrzeug mitgeführten Sachen bei Panne, Unfall oder während des Fahrzeugtransportes.
- 9.9 Mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, namentlich entgangener Gewinn oder Erwerbsausfall, verpasster Flug oder verpasstes Konzert etc.
- 9.10 Freiwillige Zahlungen (z. B.Trinkgeld).
- 9.11 Ersatz für im Fahrzeug eingeschlossene oder hinterlassene Artikel jeglicher Art.
- 9.12 Winterhilfe
- 9.13 Nagetierschäden (z.B. Marderbisse)

10. Reduzierte Leistungen

10.1 Mietwagen, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nur für die Leistungen gemäss Ziffer 8.1 versichert.

11. Definitionen

11.1 Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird bzw. wenn eine Weiterfahrt aufgrund Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs infolge Beschädigung nach versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten des Fahrzeugs (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurt, Scheibenwischer, Blinker, Vorder- oder Rücklicht) verunmöglicht wird.

11.2 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des vertraglich geschützten Motorfahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, kontaminierter Treibstoff, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterien (inkl. Hochvolt-Batterie).

11.3 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von Aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässt. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

11.4 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl.

1.5 Vandalismus

Mutwillige oder böswillige Beschädigung des vertraglich geschützten Fahrzeugs.

12. Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Panne (bzw. des gedeckten Ereignisses), welche die Leistungspflicht begründet.

13. Gerichtsstand

Klagen gegen die Polestar Assistance können beim Gericht am Sitz der Polestar Assistance oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Polestar Assistance als Gerichtsstand.

14. Leistungserbringer

Die Assistance Leistungen werden im Namen und Auftrag von Polestar Automotive Schweiz GmbH durch den Touring Club Schweiz, in Zusammenarbeit mit TAS Versicherungen AG, chemin de Blandonnet 4,1214 Vernier, und deren Partnernetzwerk erbracht.



polestar.com/de-ch

Polestar Automotive Switzerland GmbH, Schaffhauserstrasse 550, 8052 Zürich